

Vereinbarung

über die Zusammenarbeit gemäß § 4 Abs. 3 und 2 des
Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes i.d.F vom 02.10.2007 - NRettDG -

zwischen

dem Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine
vertreten durch den Landrat

und

dem Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim,
vertreten durch den Landrat

Präambel

Die Landkreise Peine und Hildesheim sind Träger des Rettungsdienstes und haben jeweils die Leistungen des Rettungsdienstes in ihrem Bereich sicherzustellen. Im Nordosten des Landkreises Hildesheim können Teile seines Rettungsdienstbereiches schneller von der Rettungswache Hohenhameln versorgt werden. Abweichend von der Zuständigkeitszuweisung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 NRettDG schließen die Landkreise Hildesheim und Peine im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 NRettDG folgende Vereinbarung:

§ 1

Betroffener Bereich

Die rettungsdienstliche Versorgung (Notfallrettung) im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG für die Orte Algermissen, Groß Lobke, Lühnde, Ummeln und Wätzum der Gemeinde Algermissen, Landkreis Hildesheim, wird durch die Rettungswache Hohenhameln, Landkreis Peine, während der aktuellen Vorhaltung sichergestellt.

Aktuell wird in der Rettungswache Hohenhameln ein Mehrzweckfahrzeug von Montag bis Freitag von 07.00 Uhr bis 19.00 Uhr und Samstags von 07.00 Uhr bis 13.00 Uhr vorgehalten.

§ 2

Kosten

Der Landkreis Peine trägt die Kosten der Einsätze und rechnet sie gegenüber den Leistungsabnehmern entsprechend seiner Entgeltvereinbarung bzw. Gebührensatzung ab. Sofern einer oder beide Träger des Rettungsdienstes eine Gebührensatzung anwendet, ist diese Vereinbarung in geeigneter Weise in der Satzung zu berücksichtigen.

§ 3

Dokumentation und Auswertung

Die statistische Auswertung der Einsätze, insbesondere mit der Überprüfung der Eintreffzeit, erfolgt durch den Landkreis Hildesheim. Die Auswertung ist dem Landkreis Peine bei Bedarf zur Verfügung zu stellen.

§ 4
Vertragsdauer

Diese Vereinbarung wird für die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen. Sie verlängert sich jeweils um ein Jahr, wenn einer der Vertragspartner nicht spätestens ein Jahr vor dem vertraglichen Ablauf der Vereinbarung kündigt.

Die Kündigung muss schriftlich erfolgen und spätestens am letzten Werktag vor Beginn der Kündigungsfrist dem Vertragspartner zugegangen sein.

§ 6 Inkrafttreten

Diese Vereinbarung tritt am 01.01.2010 in Kraft.

Peine, den 22.12.2009

Landkreis Peine

Hildesheim, den 10.12.2009

Landkreis Hildesheim



(Einhaus)
Landrat



(Wegner)
Landrat

Änderung der Vereinbarung

über die Zusammenarbeit gemäß § 4 Abs. 3 und 2 des
Niedersächsischen Rettungsdienstgesetzes in der Fassung vom 2. Oktober 2007
(Nds.GVBl. Nr.31/2007 S.473), geändert durch Gesetz vom 22.2.2012 (Nds.GVBl. Nr.3/2012
S.18) und Art.2 des Gesetzes vom 7.12.2012 (Nds.GVBl. Nr.31/2012 S.548)

zwischen

dem Landkreis Peine, Burgstraße 1, 31224 Peine
vertreten durch den Landrat

und

dem Landkreis Hildesheim, Bischof-Janssen-Straße 31, 31132 Hildesheim,
vertreten durch den Landrat

Präambel

Die Landkreise Peine und Hildesheim sind Träger des Rettungsdienstes und haben jeweils die Leistungen des Rettungsdienstes in ihrem Bereich sicherzustellen.

Mit Vereinbarung vom 10.12.2009/22.12.2009 haben beide Träger abweichend von der Zuständigkeitszuweisung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 NRettDG im Rahmen der Zusammenarbeit nach § 4 Abs. 2 Satz 2 NRettDG festgelegt, dass die rettungsdienstliche Versorgung (Notfallrettung) im Sinne des § 2 Abs. 2 NRettDG für die Orte Algermissen, Groß Lobke, Lühnde, Ummeln und Wätzum der Gemeinde Algermissen von der Rettungswache Hohenhameln wahrgenommen wird.

Diese Vereinbarung wird wie folgt geändert:

§ 1 Anpassung

In § 1 Abs. 1 Satz 1 der Vereinbarung werden die Orte Algermissen, Lühnde, Ummeln und Wätzum gestrichen. Im Übrigen gelten die Vorgaben der Vereinbarung fort. Diese Änderung tritt zum 01.08.2016 unter der Bedingung in Kraft, dass die vom Landkreis Hildesheim mit der Region Hannover abzuschließende Vereinbarung bis dahin unterzeichnet wurde.

Peine, den 21.07.2016

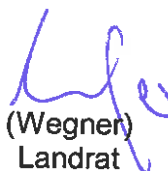
Landkreis Peine



(Einhaus)
Landrat

Hildesheim, den 14.7.2016

Landkreis Hildesheim



(Wegner)
Landrat